Entwurf vom 14.06.2019

1. Änderungssatzung

zur

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Utersum

vom 13.07.2010

Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen.

Artikel 1

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Utersum vom 13.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgende Absätze (3) + (4) ergänzt:

(3) Bei Nutzungsänderungen und geringfügigen Umbauten von genehmigten Gebäuden kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise eine Abweichung von den Bestimmungen der Ortsgestaltungssatzung zugelassen werden, wenn der genehmigte Bestand diesen Bestimmungen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ortsgestaltungssatzung widersprach.

(4) Für Gebäude im Bereich A, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ortsgestaltungssatzung im genehmigten Bestand der friesischen Bauart nicht entsprachen, ist bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand sowie Nutzungsänderungen eine nachträgliche friesische Gestaltung in Bezug auf die unter (2) genannten Aspekte nicht zwingend erforderlich. Auf schriftlichen Antrag können ausnahmsweise Abweichungen zugelassen werden, wenn durch Einhaltung der Ortsgestaltungssatzung eine nachteilige Wirkung des Gebäudes als Bestandteil des Ortsbildes zu befürchten ist.
Diese Festsetzung gilt insbesondere für die auf dem anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichneten bestehenden Gebäude.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Utersum, den ___.___._____

Die Bürgermeisterin

(LS) _____

Göntje Schwab

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung zur Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Utersum

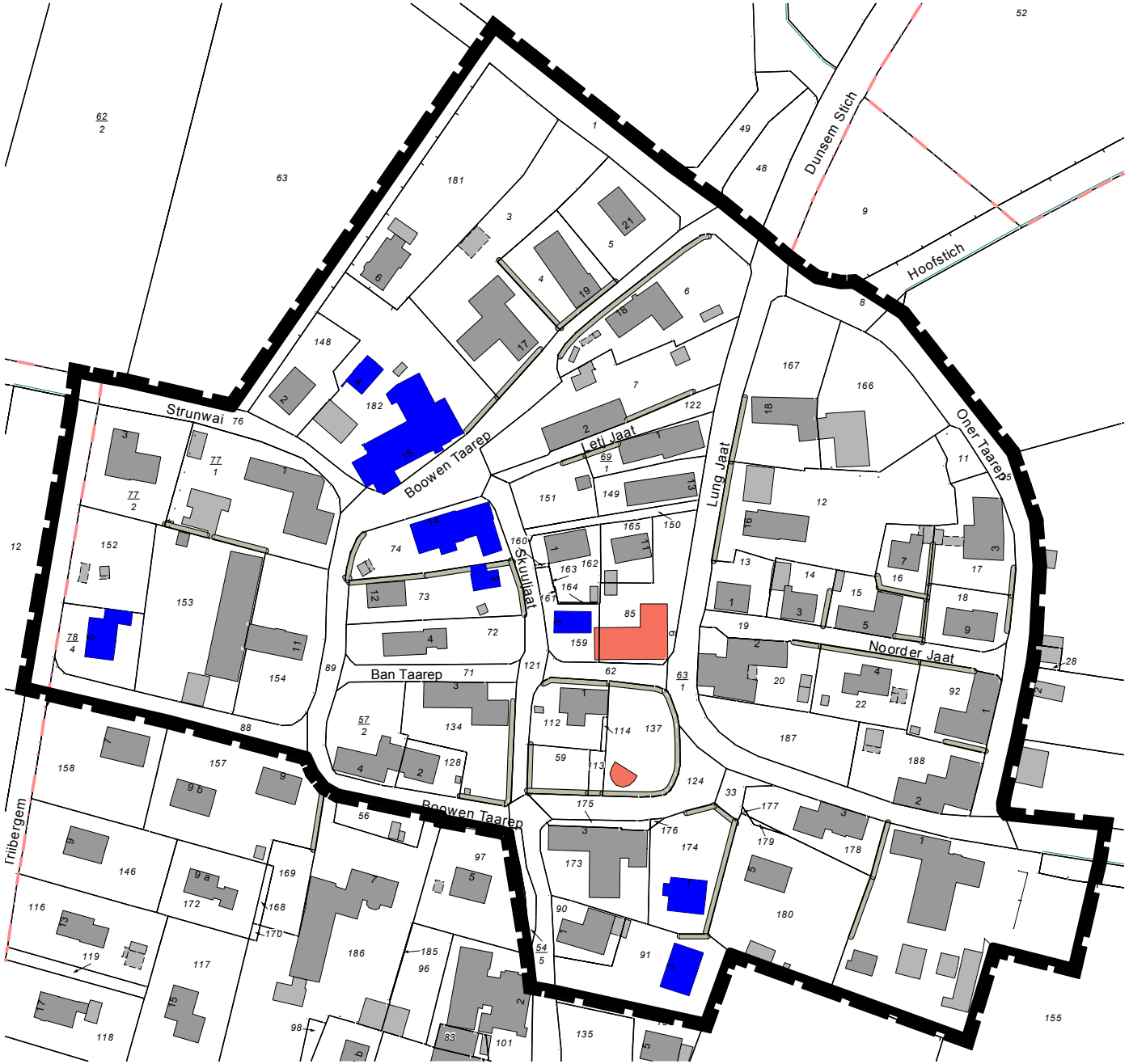

Legende

Grenze des Bereichs A der Ortsgestaltungssatzung

Bestehende Gebäude, die im genehmigten Bestand von der friesischen Bauart abweichen

N

ohne Maßstab